

Infoblatt

Entsorgung von Brandschutt

Unter Brandschutt versteht man die Reste von Brandereignissen, welche sich in privaten Wohnbereichen sowie bei Bränden in Gewerbe und Industrie, landwirtschaftlichen und öffentlichen Gebäuden ereignen. Hier stellen sich immer wieder dieselben Fragen:

- Was tun mit dem Schutt?
- Wohin damit?
- Was kann noch verwendet oder verwertet werden?
- Wer hilft mir mit der Entsorgung?

Eigenschaften

Brandschutt setzt sich aus nicht brennbaren, mehr oder weniger verrußten mineralischen Baustoffen, nicht vollständig verbrannten brennbaren Baustoffen, Einrichtungsgegenständen und eingelagerten Gütern zusammen.

Brandrückstände enthalten eine Vielzahl an toxischen Stoffen, von denen eine Umwelt- und Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Es kann sich um völlig harmlose Stoffe handeln, aber auch um sehr gefährliche. Die Gefährlichkeit einiger Stoffe wie asbesthaltige Baustoffe, alte Glas-/ Steinwolle ist offensichtlich nachzuweisen; in anderen Fällen können gefährliche Stoffe wie PAK, Dioxine erst durch aufwändige Probenahmen/ Analysen nachgewiesen werden.

Einstufung des Abfalls

Abfallschlüssel für Brandschutt:

- | | |
|------------------|--|
| 17 09 03* | <i>sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten</i> |
| 17 09 04 | <i>gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen</i> |

Einstufung in Gefährdungsbereiche:

Gefährdungsbereich 0:

Brände mit relativ kleinen Schäden, geringen Verunreinigung nur im Brandbereich, z. B. Papierkorbbrand, Kochstellenbrand o. ä. Es wurden keine gefährlichen Substanzen oder auch keine gefährlichen Baustoffe, wie z. B. Asbest, alte Glas- und Steinwolle freigesetzt.

Gefährdungsbereich 1:

Brände im Wohnbereich, in gewerblich genutzten Räumen oder öffentlichen Gebäuden, bei denen keine größeren Mengen an chlor- oder bromorganischen Stoffen, insbesondere PVC (größere Mengen an Elektrokabel, Bodenbeläge, sonstige Kunststoffteile) beteiligt waren und keine größere Kontamination zu erwarten ist.

Hier kann der Brandschutt ohne besondere Gutachten, Probenahmen und Analysen entsorgt werden. In diesen Fällen sind vorwiegend organische brennbare Bestandteile (angebranntes Holz, Dachstuhl, Möbel, anfallender Sperrmüll) der Müllverbrennung zuzuführen und vorwiegend mineralische Abfälle zu deponieren (Reststoffdeponie Spitzberg).

Gefährdungsbereich 2:

Brände an denen größere Mengen an chlor- und bromorganischen Stoffen wie PVC beteiligt waren und bei denen eine nennenswerte Schadstoffkonzentration an der Brandstelle zu erwarten ist. Ebenfalls wenn gefährliche Baustoffe wie Asbest, alte Glas- oder Steinwolle vorhanden ist. Hier muss der Abfall vor dessen Entsorgung in jedem Fall einer Bewertung mit Sichtprüfung unterzogen werden.

Gefährdungsbereich 3:

Brände in gewerblichen und industriellen Bereichen mit Beteiligung von giftigen und sehr giftigen Stoffen, z. B. polychlorierte Biphenyle (PCB).

Hier ist die Entsorgung des Brandschuttes über ein „Entsorgungskonzept“ vorzunehmen und die Entsorgung über eine Reststoffdeponie oder Sondernülldeponie durch die beteiligten Behörden zu klären.

Wer stuft den Abfall ein?

Die Abfalleinstufung erfolgt durch den Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und/oder Abfallentsorger. Es ist in jedem Fall eine Bewertung mit exakter Sichtprüfung durchzuführen ggf. unter Beteiligung eines Sachverständigen oder Gutachters. Das Sachgebiet Abfallwirtschaft im Landratsamt Landshut ist zu informieren.

Entsorgungswege

Nachweisführung

Die Entsorgung von Brandschutt aus privaten Haushalten unterliegt nicht der Nachweispflicht.

Kommt der Brandschutt aus einem gewerblichen Unternehmen, so ist die Einstufung auf gefährlichen (17 09 03*) oder nicht gefährlichen Abfall (17 09 04) zu prüfen. Handelt es sich hierbei um gefährlichen Abfall, so ist dieser Abfall nachweispflichtig. Der gewerbliche Abfallerzeuger hat vor einer Anlieferung einen Entsorgungsnachweis beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet Abfallwirtschaft, zur Bearbeitung vorzulegen. Er wird dann zur Bestätigung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) vorgelegt. Erst nach erteilter Bestätigung ist die Anlieferung auf der Deponie möglich. Bei jeder Anlieferung ist ein Begleitschein auszufüllen und auf der Deponie vorzulegen.

Eine Grundlegende Charakterisierung durch den Abfallerzeuger ist in jedem Fall zu erstellen.

Entsorgung

Brandschuttabfälle, die als gefährlich eingestuft werden (kontaminierter mineralischer Bauschutt durch PAK, Dioxine und sonstige Schadstoffe, asbesthaltige Baustoffe, alte Stein- und Glaswolle), sind auf der Reststoffdeponie Spitzlberg zu entsorgen.

Brandschutt darf nur in erkaltetem Zustand transportiert und abgelagert werden.

Kosten: 70,00 € je Tonne.

Verwertung

Grundsätzlich ist Brandschutt aufgrund der Schadstoffbelastung (Kontamination) nicht für die Verwertung geeignet. Brandschutt wird deshalb als **Abfall zur Beseitigung** eingestuft und ist somit auf der Reststoffdeponie Spitzlberg zu verbringen.

Ist nach einem Brand auch der Abriss von nicht belastetem Mauerwerk, Gebäudeteilen unumgänglich, so ist dieser wie normaler Bauschutt zu verwerten, gemäß den Festlegungen der LfU-Arbeitshilfe: „*Kontrollierter Rückbau: Kontaminierte Bausubstanz – Erkundung, Bewertung, Entsorgung*“.

Kontakt:

Landratsamt Landshut, – Abfallwirtschaft – Veldener Straße, 15 84036 Landshut

Herr Hagn, Deponieleitung

Telefon: 0871 408-3115

E-Mail: georg.hagn@landkreis-landshut.de

Frau Trummet, Umwelttelefon

Telefon: 0871 408-3000

E-Mail: birgit.trummet@landkreis-landshut.de